

Die Gemeinde Hofstetten erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende

**Satzung
zur Änderung der Satzung für die
Erhebung der Hundesteuer**

**§ 1
Änderungen**

§ 10 der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer wird wie folgt ergänzt:

²Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 23.02. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung zu entrichten.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Pürgen, den... 12.10.23


Högenauer
Erste Bürgermeisterin